

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 05.03.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 5. März 1935.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 14. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Februar 1935, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer.
- Nr. 15. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Februar 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 14.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. März 1934, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer für das Rechnungsjahr

1934 (Ges. Bl. Bd. 48 S. 817) wird mit den sich aus § 2 ergebenden Änderungen für die vom 1. April 1935 ab laufenden Rechnungsjahre verlängert.

§ 2.

Das Gesetz vom 26. März 1934 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „Für das Rechnungsjahr 1934“ durch die Worte „Für die vom 1. April 1935 ab laufenden Rechnungsjahre“ und im § 2 je Zeile 4 und 6 die Worte „des Rechnungsjahres 1933“ durch die Worte „des letzten Rechnungsjahres“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 Zeile 1 werden die Worte „1. Juni 1934“ durch die Worte „1. April des Rechnungsjahres“ ersetzt, in Zeile 6 wird die Zahl „1934“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„7. von Personen, die am Stichtage eine Zusatzrente nach Artikel 4 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 erhalten.“

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

(Siegel.) **Staatsministerium.**
Pauli.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

(Siegel.) **Der Reichsstatthalter.**
Kö v e r.

Nr. 15.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — G. Bl. Bd. 47 S. 751 — wird für die Veranlagungszeiträume 1935 und 1936 wie folgt geändert:

1. Der Steuersatz des Artikels II beträgt 12 vom Hundert.
2. Artikel III Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer ist, soweit nicht nach Abs. 2 und 3 ein Steuerbescheid erteilt wird, gleich 75 vom Hundert der für den Veranlagungszeitraum 1934 festgesetzten Steuer. Der sich bei Ausrechnung der 75 vom Hundert ergebende Steuerbetrag ist auf volle 10 Reichspfennige nach unten abzurunden, er wird dem Steuerpflichtigen von der Hebestelle in der Zahlungsaufforderung (Steuerzettel) mitgeteilt und ist nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen zu entrichten.“

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

R ö v e r.

